



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Business Partner der Firma ASSpro AG, Stand Januar 2019

Vertragsgegenstand

ASSpro AG vermittelt Aufträge im IT- Bereich an spezialisierte Unternehmungen ("Geschäftspartner" genannt). Dabei tritt ASSpro AG als Vertragspartner zwischen Endkunde ("Kunde" genannt) und Geschäftspartner auf.

2 Inkrafttreten, Änderung, Kündigung von Support-Verträgen

Für jeden Auftrag wird ein Support Vertrag abgeschlossen. Darin sind Stundensatz, Einsatzzeiten, Einsatzort usw. geregelt.

Die Support Verträge treten mit der letzten Unterschrift der sich verpflichtenden Vertragsparteien in Kraft. Dasselbe gilt für Änderungen. Kündigungen haben immer schriftlich zu erfolgen.

3 Verpflichtungen während der Angebotsphase

Wird ein Mitarbeiter des Geschäftspartners bei einem Interessenten persönlich vorgestellt, treten dabei automatisch die Bestimmungen von Art. 15 AGB in Kraft. Das Konkurrenzverbot gilt für ein halbes Jahr ab dem ersten Vorstellungstermin.

4 Geschäftspartner

Die Mitarbeiter, die durch den Geschäftspartner zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, sind vor Vertragsabschluss zu benennen. Die ganze oder teilweise Übertragung von Arbeiten an Dritte ist nicht gestattet. Der Geschäftspartner übernimmt die Verantwortung und Konsequenzen bei mangelhafter Arbeitsausführung, vorzeitiger Vertragsauflösung.

5 Ausbildung

Der Mitarbeiter des Geschäftspartners ist selber für seine markt-konforme, anforderungsgerechte Ausbildung verantwortlich.

Wird eine Ausbildung benötigt, sind die Kosten vom Geschäftspartner zu übernehmen.

6 Zeiterfassung

Der Geschäftspartner erfasst seinen zeitlichen Aufwand und beschreibt seine Tätigkeit stichwortartig. Die Rapportierung ist vom Geschäftspartner und vom Kunden zu unterzeichnen und dient als Beleg für die Fakturierung.

7 Sozialversicherungen

Der Geschäftspartner ist selber besorgt für den Abschluss und die Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von obligatorischen Sozialversicherungen wie AHV/IV, UVG, Pensionskasse; Entschädigung von unverschuldeter Abwesenheit (z.B. Krankheit, Militärdienst), Arbeitslosenversicherung Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, Betriebshaftpflichtversicherung usw.

Allfällige Forderungen der Versicherungsanstalten, welche aufgrund der Tätigkeit des Geschäftspartners an ASSpro AG gestellt werden, sind vom Geschäftspartner zu übernehmen, dies auch nach Ablauf des Vertrages. ASSpro AG kann verlangen, dass der Geschäftspartner eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse erbringt, welche den betreffenden Einsatz ausdrücklich als selbständige Erwerbstätigkeit akzeptiert. Wird die AHV-technische Selbständigkeit angezweifelt, ist ASSpro AG berechtigt, die gesetzlich erforderlichen Abzüge (inkl. Arbeitgeberbeiträge) direkt von den fälligen Zahlungen abzuziehen und an die Versicherungsanstalten zu überweisen.

8 Fremdenpolizeiliche Vorschriften

Der Geschäftspartner ist allein verantwortlich, dass er über die erforderliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis seiner ausländischen Mitarbeiter verfügt. Der Geschäftspartner stellt ASSpro AG eine unterschrieben bestätigte Kopie der Arbeitsbewilligung zu.

9 Haftung

Der Geschäftspartner haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die er der ASSpro AG und den Kunden von ASSpro AG zufügt.

10 Abtretung der Urheberrechte

Der Geschäftspartner überträgt sämtliche Urheberrechte an Computerprogrammen, die er während seiner Tätigkeit bei ASSpro AG und dessen Kunden schafft oder an deren Schaffung er mitwirkt, auf den Kunden. D.h. insbesondere sämtliche Ergebnisse, Verfahren und Methoden, welche vom Geschäftspartner entwickelt oder weiterentwickelt wurden, sind ausschliessliches Eigentum des Kunden und dürfen vom Geschäftspartner nicht anderweitig verwendet werden.

11 Geheimhaltung

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, über alle Tatsachen und Informationen, welche ASSpro AG und ihre Kunden betreffen und die ihm bei seiner Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen, sowohl während der Vertragsdauer als auch nach Beendigung des vertraglichen Verhältnisses, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

12 Fakturierung

Der Geschäftspartner stellt für die gemäss Support-Vertrag vereinbarte Periode eine Mehrwertsteuer-konforme Rechnung an die ASSpro AG. Der Rechnung ist ein vom Kunden und dem Geschäftspartner unterzeichneter Zeugnisschein im Original beizulegen. Die Rechnung ist innerhalb einer Woche nach Ende der Rechnungsperiode auszustellen.

13 Zahlungen

Die Zahlungsfrist ist 30 Tage netto nach Rechnungseingang. Es können auch Skontoregelungen bei vorzeitiger Auszahlung nach Absprache mit ASSpro AG wahrgenommen werden. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung (Rechtsvorschlag) des Kunden tritt ASSpro AG ihre Forderung - im Umfange des dem Geschäftspartner zukommenden Betrages - an den Geschäftspartner ab. Gleichzeitig verzichtet der Geschäftspartner unwiderruflich auf alle Forderungen gegenüber ASSpro AG.

14 Referenzen, Strafregisterauszug

ASSpro AG hat das Recht, über Mitarbeiter des Geschäftspartners Referenzen und einen Strafregisterauszug einzuholen.

15 Konkurrenzverbot

Der Geschäftspartner und seine an einem Auftrag tätigen Mitarbeiter dürfen für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Support-Vertrages, ohne eine schriftliche Einwilligung von ASSpro AG, keine Tätigkeiten - sowohl als Selbständigerwerbender als auch im Namen der eigenen oder einer Drittfirma - beim Kunden annehmen. Bei Missachtung des Konkurrenzverbotes wird der Geschäftspartner auch persönlich schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz beträgt mindestens 50% der fakturierten Leistungen. Weitergehende Forderungen bleiben vorbehalten.

16 Abwerbung

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei oder einem Kunden von ASSpro AG, für den der Geschäftspartner im Auftrage von ASSpro AG Projektarbeit geleistet hat, während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung darf nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.





17 Beistand bei Auseinandersetzungen

ASSpro AG und der Geschäftspartner verpflichten sich gegenseitig, einander für die erfolgreiche Führung einer allfälligen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Auseinandersetzung mit dem ASSpro AG-Kunden nötige Hilfe zu leisten (insbesondere durch Erteilung von Vollmachten, Lieferung von Informationen, Unterlagen usw.)

18 Informatik-Dienstleister aus dem EU-Raum

Die ASSpro AG nimmt bis zum Eintreffen der definitiven, behördlichen Bescheide folgende Pauschalabzüge monatlich vor:

- Quellensteuer 20%
- Sozialversicherungsbeitrag 10%

Sobald die entsprechenden Bescheide schriftlich vorliegen werden die Rückbehalte mit dem effektiven Rechnungsbetrag verrechnet und eine allfällige Differenz ausbezahlt.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist die Schweizerische Rechtsordnung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Schwyz.

Diese Geschäftsbedingungen werden im Doppel ausgestellt. Durch Unterschrift wird der Erhalt dieser Geschäftsbedingungen bestätigt und als verbindlich anerkannt.

Ort und Datum:

.....
Name und Vorname des Geschäftspartners in Blockschrift

.....
Unterschrift Geschäftspartner

